

Paul Koschaker

Zum 125. Geburtstag am 19. April 2004



Mit Paul Koschaker erinnert die Universität Leipzig aus Anlass seines 125. Geburtstages an einen der bedeutendsten Juristen und Rechtshistoriker der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, der hier, wie der Leipziger Altorientalist Manfred Müller zum „100.“ schrieb, „21 seiner besten und fruchtbarsten Jahre als Ordinarius“ gewirkt hat.

Koschaker wurde am 19. April 1879 in Klagenfurt/Kärnten geboren. In Graz studierte er zunächst Mathematik und wechselte dann, wie er selbst sagte, im „Bedürfnis nach konkreter Anschaulichkeit“ in die Rechtswissenschaft. Koschakers Interesse am römischen Recht führte ihn zum Studium das erste Mal nach Leipzig. 1905 habilitierte er sich, zurück in Graz, mit der Arbeit „Translatio iudicii. Eine Studie zum römischen Zivilprozeß“. Seine akademischen Wanderjahre verbrachte Koschaker in Innsbruck, Prag und Frankfurt/M., bis er schließlich 1915 auf den Lehrstuhl für römisches und deutsches bürgerliches Recht nach Leipzig berufen wurde. 1936 nahm er einen Ruf an die Universität Berlin an, die er jedoch schon 1941 wieder verließ, um nach Tübingen zu gehen. Nach seiner Emeritierung 1946 lehrte Koschaker als Gast an den Universitäten Halle und Ankara; er starb 1951 in Basel.

Koschakers wissenschaftliches Werk betrifft vor allem zwei große Bereiche, das klassisch-antike Recht und das altorientalische Recht. Daneben beschäftigte er sich mit Rechtsvergleichung.

Koschaker galt als ein hervorragender Lehrer im römischen Recht, weil er das Fachgebiet rechtsvergleichend betrachtete und diese Betrachtungsweise auch seinen Schülern eindrucksvoll vermittelte. Koschaker hat zwar auch eine Reihe von Detailstudien zum antiken römischen Recht veröffentlicht: nämlich zu Problemen des Prozessrechts, zu Mitgift, Adoption, Vermächtnis, weiterhin auch zum antiken griechischen Recht bei Brautgabe und Handgeld. Seine Berühmtheit als Romanist gründet sich freilich nicht auf diese Detailstudien, sondern auf seine erwähnte Lehrtätigkeit und auf sein sehr allgemeinverständlich formuliertes Buch „Europa und das römische Recht“. Darin beschrieb Koschaker das Entstehen der gemeineuropäischen Rechtswissenschaft an den mittelalterlichen Universitäten ab dem 12. Jahrhundert, gestützt auf Lehrsätze des römischen Rechts und des Kirchenrechts, und die Ausbreitung („Rezeption“) dieser Wissenschaft in allen Ländern Europas und deren Kolonien in Übersee.

Koschaker pries die „Rezeption“ als einen tragenden Pfeiler der europäischen Kultur, weil nämlich dadurch zahlreiche bis dahin bestehende Verschiedenheiten im Recht der einzelnen Regionen verdrängt wurden und insgesamt das Recht den Regeln der Logik und der Vernunft unterworfen wurde. Mit dem Buch antwortete Koschaker auf Propaganda der Nationalsozialisten, die behauptet hatten, die Rezeption des römischen Rechts sei ein nationales Unglück für Deutschland gewesen. Koschakers Buch wurde erstmals 1947 gedruckt, vielfach neu aufgelegt und in andere Sprachen übersetzt. Seine Hauptthese hatte

Koschaker schon 1938 in einer kleinen Schrift „Die Krise des römischen Rechts und der romanistischen Rechtswissenschaft“ verteidigt.

Die altorientalische Rechtsgeschichte oder, wie sie auch genannt wird, Keilschriftrechtsgeschichte sieht in Koschaker ihren Begründer. Angeregt durch die von Hugo Winckler 1904 veröffentlichte deutsche Übersetzung des kurz zuvor in Susa (Iran) ausgegrabenen berühmten Kodex Hammurapi – ein Gipsabguss lässt sich im Altorientalischen Institut der Universität Leipzig bewundern –, arbeitete Koschaker sich in die auf Tontafeln mit Keilschrift geschriebenen Sprachen, besonders das Babylonisch-Assyrische und Sumerische, ein. In diesen Sprachen ist eine ungeheure Fülle – die Zahl geht in die Hunderttausende – von Texten unterschiedlichsten Inhalts aus den drei vorchristlichen Jahrtausenden in den Ländern des Vorderen Orients (besonders in Irak und Syrien, dem alten Mesopotamien) abgefasst worden und auf uns gekommen. Mit den philologischen Grundlagen hatte sich Koschaker die bis heute unabdingbare Voraussetzung für eine fruchtbare Arbeit auf dem Gebiet des altorientalischen Rechts angeeignet und schuf in der Folgezeit durch eine Reihe bahnbrechender Arbeiten vor allem während seiner Leipziger Zeit die Grundlagen dieser neuen Disziplin, von denen hier nur die wichtigsten genannt werden können. 1911 erschien in Leipzig die bis heute grundlegende Studie „Babylonisch-Assyrisches Bürgerschaftsrecht“. Das Buch „Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis, Königs von Babylon“ (1917) stellte erstmals die bis heute diskutierte Frage nach dem Charakter des Kodex Hammurapi. Der besterhaltenen Tafel der mittelassyrischen Gesetze, dem sogenannten „Frauenspiegel“, widmete Koschaker nur ein Jahr nach ihrer Edition „Quellenkritische Untersuchungen zu den ‚altassyrischen Gesetzen‘“ (Leipzig 1921). Die Monographie „Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit“ (Leipzig 1928) leistete Pionierarbeit in der Erschließung und Deutung mittelassyrischer Rechtsurkunden und solcher aus Nuzi beim heutigen Kirkuk (Irak). In der Abhandlung „Über einige griechische Rechtsurkunden aus den östlichen Randgebieten des Hellenismus“ (Leipzig 1931) beschäftigte Koschaker sich u. a. mit dem „Eigentums- und Pfandbegriff nach griechischen und orientalischen Rechten“.

Abgesehen von diesen Einzelstudien leistete Koschaker auch in mehreren Vorträgen und Aufsätzen entscheidende Beiträge für die theoretische Abgrenzung der Wissenschaftsdisziplin vom altorientalischen Recht, für die er den Begriff „Keilschriftrecht“ prägte und deren Gegenstand er in einer seiner Arbeiten als „rechtshistorisch abgrenzbaren Kulturkreis mit geschichtlichem Eigenleben und eigenen Problemen“ bezeichnete.

Obwohl Koschaker selber die altorientalischen Sprachen und die Keilschrift beherrschte, sah er die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit den Spezialisten der Altorientalistik. So veröffentlichte er 1923 in Leipzig zusammen mit Arthur Ungnad die Monographie „Hammurabis Gesetz. Bd. VI. Übersetzte Urkunden mit Rechtserläuterungen“. Vor allem aber entwickelte sich eine enge Kooperation mit dem Vorläufer des heutigen altorientalischen Instituts der Universität Leipzig, dem damaligen „Semitistischen Institut“. Dort lehrten Heinrich Zimmern, Franz Heinrich Weißbach, Benno Landsberger und Johannes Friedrich – eine Quadriga, die in den Worten Koschakers dieses Institut zu einer Einrichtung machte, „die man mit einigem Recht wohl als eine einzigartige bezeichnen kann“ und Leipzig zum weltweit führenden Zentrum der Altorientalistik erhob. Besonders mit Landsberger führte Koschaker gemeinsame Lehrveranstaltungen durch. Als er 1926 die Möglichkeit bekam, an der Universität Leipzig ein „Seminar für orientalische Rechtsgeschichte“ zu gründen, geschah dies mit Selbstverständlichkeit in räumlicher Gemeinschaft mit dem Semitistischen Institut. Die Vertreibung Landsbergers und Weißbachs durch die Nationalsozialisten 1935 war der Grund für Koschakers Weggang von Leipzig nach Berlin. Eine ruhmvolle Epoche der Altorientalistik und der altorientalischen Rechtsgeschichte war damit in Leipzig jäh beendet worden.

Vom Weltruf des Gelehrten zeugen seine fünf Ehrendokorate, darunter die selten verliehene Würde eines Ehrendoktors der Universität Oxford. Koschakers Leistungen lassen sich kaum besser abschließend würdigen als mit einem Wort aus der ihm gewidmeten dreibändigen Festschrift aus dem Jahr 1939: „Ihnen war beschieden, was den höchsten Ruhm des Gelehrten begründet und was nur wenigen erreichbar ist: der Wissenschaft ein neues Ziel zu weisen ...“ In diesem Sinne habe er das weite Gebiet der keilschriftlichen Quellen der rechtsgeschichtlichen Betrachtung erschlossen. „Denn Sie haben als erster Jurist die Sprache dieses Kulturkreises mit jener Sicherheit beherrschen gelernt, die bis dahin nur den Philologen zur Verfügung stand und ohne die ein scharfes Erfassen auch der rechtlichen Erscheinungen nicht möglich ist.“

Michael P. Streck
Gero Dolezalek